



Sommerferienbetreuung

03.08.2020 – 07.08.2020

und/oder

10.08.2020 – 14.08.2020

Stadt Hayingen

Anmeldeheft



Anschrift des Trägers

Träger

Stadt Hayingen
Marktstraße 1
72534 Hayingen
Tel.: (0 73 86) 97 77-0
info@hayingen.de
www.hayingen.de

Bankverbindungen

Kreissparkasse Reutlingen
BLZ: 640 500 00
Konto-Nr.: 120 30 57
IBAN: DE56 6405 0000 0001 2030 57
BIC: SOLADES 1 REU

Volksbank Münsingen
BLZ: 640 913 00
Konto-Nr.: 30 040 000
IBAN: DE67 6409 1300 0030 0400 00
BIC: GENODES 1 MUN

Betreuungsort:

Digelfeldhalle Hayingen
Schulstraße 12
72534 Hayingen
Erreichbarkeit der Betreuungskräfte
Mobil: 01 74 – 82 17 48 8

Herausgeber:

Stadt Hayingen

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	1
Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung	4
Anmeldeformular Sommerferienbetreuung 2020	9
SEPA-Basis-Lastschriftmandat	12
Einverständniserklärung Veranstaltungen.....	13
Einwilligungserklärung –Veröffentlichung in örtlichen Druck- Medien und zu Werbezwecken	14
Einverständniserklärung Nachhauseweg	15
Merkblatt Infektionsschutzgesetz	17
Checkliste Anmeldung.....	20

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in folgendem Anmeldeheft auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Mitarbeiterinnen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprechform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Das Wichtigste in Kürze

Diese Übersicht wichtiger Punkte für die Ferienbetreuung ersetzt nicht das Lesen der Benutzungsordnung. Diese ist für das Betreuungsverhältnis maßgebend und verbindlich.

- Betreuung von Kindern ab 3 Jahren, wenn diese trocken sind, bis einschließlich Kinder der Klasse 4
- Betreuung vom 03.08.2020 bis zum 07.08.2020 und/oder vom 10.08.2020 bis zum 14.08.2020
- Betreuungsentgelt:

Betreuungsentgelt	eine Woche Betreuung	zwei Wochen Betreuung
1. teilnehmendes Kind	60,00 €	110,00 €
2. teilnehmendes Kind (Geschwisterkind)	50,00 €	90,00 €
3. und jedes weitere teilnehmende Kind (Geschwisterkind)	40,00 €	70,00 €

- Ein Mittagessen, ein Mittagssnack sowie Getränke (Tee und Wasser) werden gestellt.
- **Anmeldeschluss: 11.05.2020**

Rückgabe der Anmeldung Rathaus Hayingen, Marktstraße 1, 72534 Hayingen

- Briefkasten
- Bei Fragen: Frau Hölz, Zimmer 13
Tel: (0 73 86) 97 77-27, Email: tanja.hoelz@hayingen.de
- Einzug des Betreuungsentgelts per SEPA-Lastschrift (Abbuchung) eine Woche vor Beginn der Betreuung.
- Anmeldung schriftlich anhand eines Anmeldeformulars (ab Seite 9). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- Die Anmeldung muss folgendes enthalten:

<input type="checkbox"/> Anmeldeformular
<input type="checkbox"/> SEPA-Lastschriftmandat
<input type="checkbox"/> Kopie Impfpass
<input type="checkbox"/> ggf. Erlaubnis Nachhauseweg allein antreten zu dürfen
<input type="checkbox"/> Einverständniserklärung Veranstaltungen
<input type="checkbox"/> ggf. Einwilligungserklärung Fotos
<input type="checkbox"/> Unterschriebenes Merkblatt IfSG

- Betreuungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- Ab 13.00 Uhr erfolgt freitags ein kleiner Abschluss mit den Eltern
- Betreuungsort: Digelfeldhalle Hayingen, Schulstraße 12, 72534 Hayingen
Abgeben und Abholen im Foyer, ab dort herrscht elternfreie Zone.
- Erreichbarkeit der Betreuungskräfte: Mobil: **0174 - 8217488**
- Abmeldung bei Verhinderung: Telefonisch bei den Betreuungskräften von 7:45 Uhr bis 8:15 Uhr.
- Ihr Kind benötigt:
 - wetterentsprechende Kleidung (Regenjacke/-hose, Kopfbedeckung usw.)
 - feste geschlossene Schuhe
 - Hallenturnschuhe und Sportbekleidung
 - Sonnenschutzmittel
 - Vesper für die morgendliche Vesperpause
 - Trinkflasche und/oder -becher → insektensicher
 - kleiner Rucksack (für Vesper, Regenjacke usw.)
 - Sonstiges nach Angaben des Betreuungspersonals
- Wir bitten Sie alle Kleidungsstücke und Gegenstände, wie z.B. die Vesperdosen mit dem Vor- und Nachnamen des Kindes zu kennzeichnen, um Verlust und Verwechslung entgegenzuwirken.
- Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Betreten der Betreuungseinrichtung und nach Anmeldung bei den Betreuungskräften. Sie endet mit dem Verlassen der Betreuungseinrichtung für den Heimweg.
- Die angemeldeten Kinder haben den Weisungen der Betreuungskräfte Folge zu leisten.
- Kranke Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.

- Es besteht keine gesetzliche Unfallversicherung. Die Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes obliegt den Personensorgeberechtigten.
- Für die vom Kind verursachten Schäden haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- Zur Aufnahme in die Ferienbetreuung ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Diese unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- Ansprechpartnerin bei der Stadtverwaltung:
Frau Hölz, Zimmer 13
Tel.: (0 73 86) 97 77-27
Email: tanja.hoelz@hayingen.de

Stadt Hayingen

Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung

§ 1 Aufgabe

1. Für die Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind ihre Bedürfnisse wie Hunger, Durst und den Toilettengang auszudrücken, sowie für Kinder, die bis zu Beginn der Sommerferien die Digelfeldschule Hayingen besucht haben, wird nach Bedarf eine Betreuung in den Schulferien angeboten.
2. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.
Es finden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.

§ 2 Trägerschaft

1. Der Träger des Betreuungsangebots ist die Stadt Hayingen.
2. Die Ferienbetreuung wird als privatrechtliche Betreuungsform betrieben. Die Beziehungen zwischen den Eltern (Personenberechtigten) und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 3 Aufnahme

1. Es werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Hayingen haben.
2. Aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit ortsansässigen Unternehmen und Betrieben können ausnahmsweise auch Kinder der entsprechenden Altersgruppe aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Hayingen haben.
3. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme besteht nicht.
4. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung anhand des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten erforderlich (Aufnahmeantrag). Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist verbindlich. Für jedes Kind, das betreut werden soll, ist ein gesondertes Anmeldeformular auszufüllen.
5. Es können Kinder ab 3 Jahren aufgenommen werden, wenn diese ihre Bedürfnisse wie Hunger, Durst und den Toilettengang ausdrücken können. Die Altersspanne beläuft sich bis zu Kindern, die am Anfang der Sommerferien die 4. Klasse besucht haben.

6. Wir behalten uns vor, die Betreuung nur bei ausreichenden Anmeldungen durchzuführen.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Anmeldeunterlagen vorliegen. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt. Die Betreuung gilt als vereinbart, wenn sie durch eine schriftliche Zusage des Trägers bestätigt wurde und das Betreuungsentgelt vollständig entrichtet wurde.
8. Die Plätze für die Ferienbetreuung sind begrenzt. Berufstätige Personenberechtigte und berufstätige Alleinerziehende haben Vorrang bei der Vergabe der Plätze.
9. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlichen Krankheiten des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
10. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 möglich.
2. Das Benutzungsverhältnis endet
 - mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeiten
 - durch Ausschluss des Kindes nach Ziffer 4
3. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist verbindlich. Eine Abmeldung (ordentliche Kündigung) muss spätestens vier Wochen vor Beginn der gebuchten Betreuungswoche schriftlich bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.
4. Der Träger der Betreuungsangebote kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können unter anderem sein:
 - die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
 - die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet.
 - das Kind fügt sich trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft ein und verstößt wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Ferienbetreuung.
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Betreuungsformen

1. Die Ferienbetreuung findet nach Bedarf und unter dem Vorbehalt statt, dass sich ausreichend Kinder anmelden.
2. Die Ferienbetreuung ist eine Ganztagsbetreuung.
3. Die Ferienbetreuung ist während der festgelegten Betreuungszeiten regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage, in folgendem Zeitraum geöffnet:

Montag bis Donnerstag	8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr

4. Die Kinder müssen um 8:00 Uhr gebracht werden und um 16:00 Uhr wieder abgeholt werden.
Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden. Kinder mit entsprechender Erlaubnis dürfen den Heimweg selbständig antreten.
5. Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich informiert.

§ 6 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben.
2. Das Entgelt wird 1 Woche vor Beginn der Ferienbetreuung per Bankeinzug abgerechnet.
3. Entgeltschuldner sind die Personenberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Entgelthöhe
Das Entgelt für das Betreuungsangebot wird für teilnehmende Kinder einer Familie folgendermaßen gestaffelt:

Betreuungsentgelt	Eine Woche Betreuung	Zwei Wochen Betreuung
1. teilnehmendes Kind	60,00 €	110,00 €
2. teilnehmendes Kind (Geschwisterkind)	50,00 €	90,00 €
3. und jedes weitere teilnehmende Kind (Geschwisterkind)	40,00 €	70,00 €

§ 7 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit/ Medizinische Notfälle

1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Ferienbetreuung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend zu benachrichtigen. Eine entsprechende Telefonnummer wird hierzu rechtzeitig mitgeteilt. Im Verhinderungsfall muss das Kind zwischen 7:45 Uhr und 8:15 Uhr abgemeldet werden, damit das Betreuungspersonal weiß, dass das Kind nicht teilnimmt. Die Benutzungsentgelte nach § 6 werden auch im Falle einer Krankheit fällig.
2. Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme der Kinder in die Betreuungsform nach der Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über die Regelungen des IfSG sind die Personenberechtigten durch ein Merkblatt belehrt.
3. Bei Erkrankungen, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Wasserpocken, COVID-19 und dergleichen), dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Soll das Kind wieder die Einrichtung besuchen, kann der Träger ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
4. Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Personensorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.
5. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, muss es baldmöglichst von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden.

§ 8 Aufsicht/Versicherung/Haftung

1. Das Betreuungspersonal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Ferienbetreuung während der vereinbarten Zeit die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Ferienbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Ferienbetreuung für den Heimweg verlässt bzw. abgeholt wird. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen des Betreuungspersonals sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Der Weg zur und von der Ferienbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
2. Die Kinder sind während der Ferienbetreuung **nicht gesetzlich unfallversichert**. Die Sicherstellung eines entsprechenden Versicherungsschutzes obliegt den Personenberechtigten.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Gegenstände mit dem Vor- und Nachnamen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die vom Kind einem Dritten zugefügt werden, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 9 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden von der Stadt Hayingen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung und Verwaltung des Vertragsverhältnisses verarbeitet, insbesondere gespeichert sowie den zuständigen Mitarbeiter/-innen der Stadt zur Durchführung der Betreuung zur Verfügung gestellt. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erteilen die Eltern/Sorgeberechtigten hierzu ihre Einwilligung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 20.04.2020 in Kraft.

Anmeldeformular Sommerferienbetreuung 2020

!!! Unter dem Vorbehalt, dass die aktuelle gesetzliche Lage zum oben genannten Zeitpunkt eine Betreuung zulässt !!!.

Bitte auswählen:

- 03.08.2020 bis 07.08.2020** und/oder
 10.08.2020 bis 14.08.2020

1. Angaben über das Kind

Name:	Vorname:
Geboren am:	Besucht derzeit: (KiGa, Klasse)
Geschlecht:	Konfession:
Anschrift:	

2. Besuch Geschwisterkind

Besucht ein Geschwisterkind die Ferienbetreuung? Ja Nein

Wenn Ja, Name(n): _____

3. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

a) Mutter des Kindes

Name:		Vorname:	
Geboren am:	Familienstand:	Alleinerziehend (ja/nein):	Sorgeberechtigt (ja/nein):
Anschrift:			
Telefon:	Mobil:	Email:	
Erwerbstätig (ja/nein): Minijob (ja/nein):	Wenn ja, Beschäftigungsumfang in % oder Stunden in der Woche:		Arbeitsort/Telefonnr.:

b) Vater des Kindes

Name:		Vorname:	
Geboren am:	Familienstand:	Alleinerziehend (ja/nein):	Sorgeberechtigt (ja/nein):
Anschrift:			
Telefon:	Mobil:	Email:	
Erwerbstätig (ja/nein):	Wenn ja, Beschäftigungsumfang in % oder Stunden in der Woche:	Arbeitsort/Telefonnr.:	
Minijob (ja/nein):			

In **Notfällen** telefonisch zu erreichen:
 (Gegebenenfalls andere Personen als Personensorgeberechtigte;
 Verwandte/Bekannte)

Name:	Telefon/Mobil:
Sonstige Angaben:	

4. Allergien/ Sonstiges Ja Nein

Lebensmittel:	Insektenstiche:
Getränke:	Tiere/Tierhaare:
Pflanzen:	Sonstiges (vegetarisch,...):

Bitte **genau aufschreiben** gegen was das Kind allergisch ist!
 Beispiel: Ihr Kind ist allergisch gegen Wespenstiche: Im Feld Insektenstiche, „Ja gegen Wespen“ eintragen.

Ist eine Verabreichung von Medikamenten notwendig, wenn eine allergische Reaktion auftritt? Wenn ja, wo werden diese Medikamente aufbewahrt und wie müssen diese verabreicht werden?

5. Impfungen

Letzte Tetanus Impfung am:

Wir bitten Sie eine **Kopie des Impfpasses** beizulegen, falls Sie keinen Kopierer haben, dürfen Sie gerne auf das Rathaus kommen und wir kopieren den Impfpass für Sie. Die Vorlage einer Kopie ist für die Anmeldung zwingend notwendig.

6. Krankheiten/ Medikamente

Leidet Ihr Kind an einer chronischen Krankheit?
(ja/nein)

Benötigt Ihr Kind während der Ferienbetreuung
Medikamente? (Ja → welche und wann/ Nein)

Kann Ihr Kind sich die notwendigen Medikamente selbst verabreichen?

Ja Nein

Bitte um Beachtung:

7. Benutzungsordnung/Platzzusage

Mit meiner/unserer Unterschrift melde/n ich/wir mein/unser Kind verbindlich an. Das Betreuungsverhältnis kommt erst nach schriftlicher Zusage durch den Träger sowie nach vollständiger Bezahlung des Entgelts zu Stande.

Ebenfalls wird die Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt und mit dem Kind durchgesprochen.

Ich habe die Benutzungsordnung mit meinem Kind besprochen

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter

SEPA-Basis-Lastschriftmandat für Sommerferienbetreuung der Stadt Hayingen

1. Zahlungspflichtiger

Familiennamen:		Vorname:	
Straße:		Hausnummer:	
PLZ:	Ort:		
Telefon (freiwillig)		E-Mail (freiwillig)	

2. Bankverbindung

Kontoinhaber/-in (Familiennamen):		Vorname:	
IBAN:		BIC:	
Name des Kreditinstituts			

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadt Hayingen, Marktstraße 1, 72534 Hayingen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------

Nur mit Unterschrift und im Original ist das SEPA-Mandat gültig.

Einverständniserklärung Veranstaltungen

Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name:	Vorname:
Geboren am:	

an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Ferienbetreuung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

Datum:	
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:

Einwilligungserklärung – Veröffentlichung in örtlichen Druck-Medien und zu Werbezwecken

Veröffentlichung von Fotos ihres Kindes extern (z.B. im Amtsblatt, Orts- oder Regionalteil Zeitung, Dokumente für folgende Sommerferienbetreuungen)

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Angaben zum betreffenden Kind:

Name:	Vorname:
Geboren am:	

Ich bin/ Wir sind einverstanden, dass zu Zwecken der Dokumentation und Bewerbung der Sommerferienbetreuung Bilder von meinem/ unserem Kind (zutreffendes bitte ankreuzen)

- im Amtsblatt
- in regionalen Zeitungen
- auf der Website der Stadt Hayingen
- auf Anschauungsmaterial für die Sommerferienbetreuung

veröffentlicht werden.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Stadt Hayingen.

Datum:	
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:

Einverständniserklärung Nachhauseweg

Ich gebe mein/Wir geben unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

Name:	Vorname:
Geboren am:	Anschrift:

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Ich erkläre/ Wir erklären, dass mein/ unser Kind von mir/ uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen(n) ich/ wir Sorge, dass mein/ unser Kind abgeholt wird.

Die Betreuungskraft ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Datum:	
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:

Merkblatt Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Ferienbetreuung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen** und das **übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn**

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz nur virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmungen; es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. eine **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei

ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch oder auch bei Läusebefall).

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach der Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftspraxis gehen dürfen**.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei ihrem behandelnden Arzt oder ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. **Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Ich/ Wir habe/n die Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 S. Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelesen.
Wir sind über unsere Pflichten aufgeklärt und werden uns an dieses Gesetz halten.**

Datum:	
Unterschrift Personensorgeberechtigter:	Unterschrift Personensorgeberechtigter:

Informationen zum Kind:

Name:	Vorname:
Geboren am:	

Checkliste Anmeldung

- Anmeldeformular
- SEPA-Lastschriftmandat
- Kopie Impfpass
- ggf. Erlaubnis Nachhauseweg allein antreten zu dürfen
- Einverständniserklärung Veranstaltungen
- ggf. Einwilligungserklärung Fotos
- Unterschriebenes Merkblatt IfSG